

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 394/2008

Sitzung vom 28. Januar 2009

128. Anfrage (Künftiger Ausgleich der kalten Progression)

Kantonsrat Robert Marty, Affoltern a. A., Kantonsrätin Susanne Brunner, Zürich, und Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, haben am 8. Dezember 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Am 5. Dezember 2008 hat der Bundesrat mitgeteilt, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt hat, bei den Kantonen eine Anhörung zu seinen Vorschlägen für einen rascheren Ausgleich der kalten Progression durchzuführen. Dabei hat der Bundesrat im Wesentlichen zwei Varianten zur Diskussion gestellt. Zum einen ein automatischer jährlicher Ausgleich, zum anderen das Herabsetzen der Teuerungsschwelle von 7 auf 3%.

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung gegenüber dem Bund ist es angezeigt, die Frage des rascheren Ausgleichs der kalten Progression nicht nur mit Blick auf den Bund, sondern auch auf den Kanton Zürich zu prüfen und zu beantworten. Wie beim Bund ist auch in unserem Kanton ein Ausgleich heute erst vorzunehmen, wenn die Teuerung mehr als 7% beträgt.

Wir ersuchen daher den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird sich der Regierungsrat im Rahmen der Anhörung des Bundes diesem gegenüber vernehmen lassen?
2. Welche Erkenntnisse hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Anhörung des Bundes für den Umgang mit dem Ausgleich der kalten Progression (§ 48 StG) für den eigenen Kanton gewonnen?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine der beiden vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösungen für den Kanton Zürich ins kantonale Steuergesetz zu übernehmen?
4. Falls ja, wie sieht die Regierung den zeitlichen Ablauf einer solchen Anpassung?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Marty, Affoltern a. A., Susanne Brunner, Zürich, und Hansjörg Schmid, Dinhard, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) beschliesst der Bundesrat den Ausgleich der kalten Progression, «wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise ... seit der letzten Anpassung um 7% erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode» (Art. 215 Abs. 2 DBG).

Der Bundesrat hat nunmehr für einen rascheren Ausgleich der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer zwei Varianten zur Diskussion gestellt: einen jährlichen Ausgleich und einen periodischen Ausgleich, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 3% erhöht hat.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zuhanden des Eidgenössischen Finanzdepartementes einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer abgelehnt. Diese Variante wäre mit einem zu grossen Umsetzungsaufwand verbunden. In den kantonalen Steuerverwaltungen müssten die EDV-Systeme sowohl für die Veranlagung als auch die Berechnung der direkten Bundessteuer jährlich angepasst werden. Gleiches gilt auch für die Steuererklärungsformulare, die Wegleitungen zu den Steuererklärungen und die entsprechenden Weisungen. In Kantonen, in denen, wie im Kanton Zürich, auch die Gemeindesteuerämter beim Vollzug der direkten Bundessteuer mitwirken, müssten diese ihre EDV-Systeme ebenfalls jährlich abgleichen.

Weiter müssten bei einem jährlichen Ausgleich der kalten Progression die kantonalen Steuerverwaltungen auch die Quellensteuertarife für die der Quellensteuer unterliegenden ausländischen Arbeitnehmer jährlich anpassen; die Quellensteuertarife decken sowohl die direkte Bundessteuer als auch die kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern ab. Davon wären insbesondere auch die Arbeitgeber betroffen, die jedes Jahr ihre Quellensteuer-Abrechnungssysteme ändern müssten. Im Kanton Zürich wären davon zurzeit rund 17000 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit rund 132000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – bei steigender Tendenz – betroffen. Im Kanton Zürich werden denn für die Anpassung der Quellensteuertarife – von der Überarbeitung der Tarif- tabellen mit Einschluss der damit verbundenen Erlasse über die Druck-

legung und Verbreitung dieser Unterlagen in Papier- und elektronischer Form bis zur Anpassung der Abrechnungssysteme der Arbeitgeber – vier bis fünf Monate benötigt.

Der Regierungsrat hat sich daher bei der direkten Bundessteuer gegen einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression und, falls ein rascherer Ausgleich erfolgen soll, für die Variante eines periodischen Ausgleichs bei Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um 3% ausgesprochen.

Zu Fragen 2 bis 4:

Gemäss § 48 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) erfolgt bei den Staats- und Gemeindesteuern ein Ausgleich der kalten Progression spätestens auf den Beginn der folgenden Steuerfussperiode, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 7% erhöht hat. Der Regierungsrat kann jedoch den Ausgleich schon ab 4% auf einen früheren Zeitpunkt vornehmen.

Aus den erwähnten Gründen, die bei der direkten Bundessteuer gegen einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression sprechen, ist auch für die Staats- und Gemeindesteuern ein jährlicher Ausgleich abzulehnen.

Falls sich bei der direkten Bundessteuer ein rascherer Ausgleich der kalten Progression durchsetzt, indem ein solcher Ausgleich schon dann erfolgt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 3% erhöht hat, ist gegebenenfalls auch eine Anpassung der erwähnten Bestimmung im Zürcher Steuergesetz zu prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi